

# **Jugendbeirat der Stadt Ostseebad Rerik**

## **Satzung**

### **Präambel**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik am 11.03.2010 folgende Satzung erlassen:

Das Anliegen des Jugendbeirates besteht darin, die berechtigten Interessen und Belange der Jugendlichen zu wahren.

Der Jugendbeirat soll dazu beitragen

- das Selbstbewusstsein junger Menschen zu stärken
- die Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Jugend zu fördern
- die Stadtvertretung und die Ausschüsse zu den Fragen der Jugendlichen zu beraten

Der Jugendbeirat ist überparteilich, überkonfessionell und verbandsunabhängig.

### **§ 1 Aufgaben und Organe**

(1) Die Stadt Ostseebad Rerik unterhält zur Wahrnehmung der besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen bis zum 26. Lebensjahr in der Stadt Ostseebad Rerik einen Jugendbeirat. Der Jugendbeirat versteht sich als Bindeglied zur Stadtvertretung und den Ausschüssen der Stadtvertretung.

(2) Die Organe des Jugendbeirates sind

- der Jugendbeirat und
- die/der Sprecherin/Sprecher des Jugendbeirates

### **§ 2 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendbeirates beträgt 2 Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils am 01. März oder mit dem Tag der Neuwahl.

(2) Die Mitglieder des Jugendbeirates müssen Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Ostseebad Rerik sein, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 26. Lebensjahr am Wahltag noch nicht überschritten haben.

### **§ 3 Wahlversammlung**

(1) Zur Wahl der Mitglieder des Jugendbeirates wird eine Wahlversammlung einberufen. Hierzu werden mindestens vier Wochen vorher neben dem Jugendbeirat alle Vereine und sonstigen Organisationen sowie die Presse informiert.

(2) Diese melden bis spätestens eine Woche vor der Versammlung ihre Kandidatinnen und Kandidaten für den Jugendbeirat bei dem Bürgermeister.

(3) Interessierte Jugendliche ohne Institutionsbindung melden ihre Kandidatur ebenfalls bis spätestens eine Woche vor der Jungbürgerversammlung dem Bürgermeister der Stadt Ostseebad Rerik.

(4) Die Wahlvorschläge und die Anmeldung der Vertreter bedürfen der Schriftform.

(5) Jeder Verein oder Organisation hat eine Stimme.

(6) Interessierte Jugendliche ohne Institutionsbindung können mit insgesamt 4 Stimmen vertreten werden. Diese sind der Wahlversammlung vor Beginn der Wahlversammlung bekannt zu geben.

#### **§ 4 Wahl**

(1) Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich bei der Wahlversammlung vor. Die Wahl des Jugendbeirates erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Jugendbeirat besteht aus insgesamt 11 Mitgliedern einschließlich 2 Vertretern der Stadtvertretung. Neun Sitze entfallen auf die Jugendlichen.

(3) Die von der Wahlversammlung gewählten Jugendlichen werden von der Stadtvertretung der Stadt Ostseebad Rerik bestätigt, ebenso die/der Jugendbeiratssprecherin/ Jugendbeiratssprecher.

(4) Sind mehr Bewerber/innen als Sitze vorhanden, entscheidet die Wahl. Die nicht unmittelbar gewählten Bewerber/innen werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl als Ersatzmitglieder festgehalten.

(5) Fallen im Jugendbeirat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerber/innen entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

#### **§ 5 Konstituierende Sitzung, Vorsitz**

(1) Der Jugendbeirat wird nach außen durch die/den Jugendbeiratssprecherin/ Jugendbeiratssprecher vertreten.

(2) Die/der Jugendbeiratssprecherin/ Jugendbeiratssprecher und eine Stellvertretung werden vom Jugendbeirat in der konstituierenden Sitzung gewählt.

(3) Die konstituierende Sitzung wird durch den Bürgermeister geleitet.

#### **§ 6 Entschädigung**

(1) Die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendbeirates ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.

(2) Der/dem Jugendbeiratssprecherin/ Jugendbeiratssprecher wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Die Höhe regelt die Hauptsatzung.

#### **§ 7 Geschäftsgang und Verfahren**

(1) Der Jugendbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die/der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.

(3) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Der Jugendbeirat kann zu besonderen Themen Sachverständige der Stadt und/oder der Amtsverwaltung hinzuziehen.

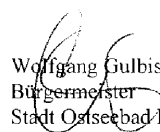
(6) Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden von der/dem Vorsitzenden an die Gremien der Stadt Ostseebad Rerik weitergeleitet.

(7) Soweit keine Regelungen in der Satzung oder der Geschäftsordnung getroffen sind gelten die gesetzlichen Bestimmungen und/oder die Satzungen der Stadt Ostseebad Rerik.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Ostseebad Rerik, 12.04.2010

Ostseebad Rerik, 12.04.2010

  
Wolfgang Gulbis  
Bürgermeister  
Stadt Ostseebad Rerik

